Synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Änderungen

bisher	künftig (Entwurf)	Erläuterungen
Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister i. d. F. des II. Nachtrages	**Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach über die Verteilung von Entscheidungsbefugnissen des Rates auf die Ratsausschüsse und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister ~~i. d. F. des II. Nachtrages~~**	Die Spalte „künftig“ ist nur zu den Paragrafen ausgefüllt, zu denen die Verwaltung eine Änderung vorschlägt.
Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt-und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre § 6 Haupt- und Finanzausschuss § 7 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann § 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 9 Rechnungsprüfungsausschuss § 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 11 Jugendhilfeausschuss § 12 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss § 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr § 14 Flächennutzungsplanausschuss § 15 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 17 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 18 Inkrafttreten	Inhaltsübersicht Präambel § 1 Allzuständigkeit des Rates § 2 Auftragswerte und Preise § 3 Umwelt-und Sozialverträglichkeitsklausel § 4 Ortsrechtliche Regelungen § 5 Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre § 6 Haupt- und Finanzausschuss § 7 Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann § 8 Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW § 9 Rechnungsprüfungsausschuss § 10 Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport § 11 Jugendhilfeausschuss § 12 Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss § 13 Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr ~~§ 14 Flächennutzungsplanausschuss~~ § 14 Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 15 Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters § 16 Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben § 17 Inkrafttreten	
Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und Art. VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), in Kraft getreten am 31. Dezember 2013, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seinen Sitzungen am 27.05.2014, 30.09.2014 und 15.12.2015 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	Aufgrund des § 41 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) ~~und Art. VIII des Gesetzes zur Änderung der Kommunalverfassung vom 17.05.1994 (GV NRW S. 270),~~ zuletzt geändert durch Artikel ~~1~~ 5 des Gesetzes vom ~~19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878)~~ 11. April 2019, in Kraft getreten am ~~31. Dezember 2013~~ 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in ~~seinen Sitzungen am 27.05.2014, 30.09.2014 und 15.12.2015~~ seiner Sitzung am (…) folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:	

§ 1 **Allzuständigkeit des Rates** (1) Nach § 41 Abs. 1, S.1 GO NRW ist der Rat der Stadt Bergisch Gladbach für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die GO NRW, die Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, diese Zuständigkeitsordnung oder andere Rechtsvorschriften einem Ausschuss oder der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen sind. (2) Alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, sind vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeitsbereich fallen. (3) Der Rat überträgt gem. § 114 Abs. 2 GO NRW die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten der städtischen Einrichtungen den zuständigen Fachausschüssen in ihrer Funktion als Werksausschüsse, soweit nicht aufgrund Gesetz oder sonstiger rechtlicher Regelung ein anderes Gemeindeorgan zuständig ist. Einzelheiten ergeben sich aus der Betriebsatzung für die jeweilige städtische Einrichtung. (4) Der Rat behält sich bei den auf die Ausschüsse oder die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vor.		
§ 2 **Auftragswerte und Preise** Wenn nachfolgend von Auftragswerten oder Preisen die Rede ist, verstehen sich diese, soweit sie im Einzelfall noch nicht feststehen, als geschätzte Preise, in jedem Fall ohne Mehrwertsteuer und andere Nebenkosten.		
§ 3 **Umwelt -und Sozialverträglichkeitsklausel** Bei Entscheidungen sind die Ziele der lokalen Agenda zu berücksichtigen.		
§ 4 **Ortsrechtliche Regelungen** Die Ausschüsse beraten die ortsrechtlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.		

§ 5 **Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre**	**§ 5** **Bau-, Liefer- und Dienstleistungsmaßnahmen, konsumtive Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre**	
(1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss") ab folgenden Wertgrenzen: - 100.000,- EUR bei Lieferungen und Dienstleistungen, - 250.000,- EUR bei Bauleistungen, - 500.000,- EUR bei Bauleistungen des Abwasserwerkes.	(1) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über die grundsätzliche Bedarfsfeststellung einer beabsichtigten Maßnahme („Maßnahmebeschluss") ab folgenden Wertgrenzen: - ~~100.000,-~~ 150.000,- EUR bei Lieferungen und Dienstleistungen, - ~~250.000,-~~ 375.000,- EUR bei Bauleistungen, - ~~500.000,-~~ EUR 750.000,- EUR bei Bauleistungen des Abwasserwerkes.	Seit der Aufnahme der Vorschrift in die ZustO im Jahr 2014 haben sich die (Bau-)Preise erhöht, weshalb eine Anpassung der Wertgrenzen um +50% empfohlen wird.
Eine Vorlage zu einem Maßnahmebeschluss soll grundsätzlich folgende Elemente enthalten: - Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht, - Raumprogramm, Baubeschreibung, - Kosten, Finanzierung, - Folgekostenberechnung, - Termine, geplante Vergabe, - Sonstiges (Pläne, Fotos usw.).	Eine Vorlage zu einem Maßnahmebeschluss soll grundsätzlich folgende Elemente enthalten: - Beschreibung von Lage und Grundstück, Planungsrecht, - Raumprogramm, Baubeschreibung, - Kosten, Finanzierung, - Folgekostenberechnung, - Termine, geplante Vergabe, - Sonstiges (Pläne, Fotos usw.).	
(2) Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.	(2) Den Fachausschüssen werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche wesentliche rechtliche oder tatsächliche Veränderungen, die nach der Bedarfsfeststellung im Laufe des weiteren Verfahrens eintreten, unverzüglich mitgeteilt.	
(3) Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen: - Datum der Auftragserteilung, - Firma und Firmensitz, - Auftragsgegenstand, - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote), - Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten), - Auftragssumme.	(3) Die Fachausschüsse werden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche über alle Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über 10.000,- EUR halbjährlich in Kenntnis gesetzt. Die Information muss mindestens folgende Angaben umfassen: - Datum der Auftragserteilung, - Firma und Firmensitz, - Auftragsgegenstand, - vorangegangenes Vergabeverfahren (Anzahl der Angebote), - Finanzierung (Investitionsaufträge und Sachkonten), - Auftragssumme.	
(4) Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (§ 6).	(4) Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss (§ 6).	
(5) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer Größenordnung von jährlich 10.000,-	(5) Die Fachausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeitsbereiche zudem über Zahlungsverpflichtungen für Folgejahre im konsumtiven Bereich für den Kernhaushalt und für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ab einer Größenordnung von jährlich ~~10.000,-~~	Insbesondere bei Fahrzeuganschaffungen erscheinen die Wertgrenzen als nicht verhältnismäßig, wes-

EUR oder einem Gesamtvolumen von 100.000,- EUR pro Vertrag.	15.000,- EUR oder einem Gesamtvolumen von 100.000,- EUR pro Vertrag.	halb diese Anpassung vorgeschlagen wird.
§ 6 **Haupt- und Finanzausschuss** (1) Der Haupt- und Finanzausschuss berät 1. Personalangelegenheiten, soweit nicht die Bürgermeisterin/der Bürgermeister zuständig ist, 2. Einwohneranträge nach § 25 GO NRW, 3. Bürgerbegehren und Bürgerentscheid nach § 26 GO NRW, 4. Grundsätze der Bereiche „Brandschutz" und „Rettungsdienst", 5. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen bzw. mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 6. Angelegenheiten, die nicht einem anderen Ausschuss zugewiesen sind. (2) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet außer in den ihm durch Gesetz oder sonstige rechtliche Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. Angelegenheiten, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsbefugt sind und das für die Entscheidung erforderliche Einvernehmen nicht hergestellt werden kann, 2. den Abschluss von Versicherungen für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder, 3. die Genehmigung von Dienstreisen von Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, 4. die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen und ähnlichen Einrichtungen, 5. die Benennung städtischer Straßen, Wegen, Plätzen und Einrichtungen, 6. Angelegenheiten der Partnerschaft der Stadt Bergisch Gladbach mit anderen Städten, 7. Grundsatzfragen in vergaberechtlichen Angelegenheiten (§ 5 Absatz 4). 8. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet darüber hinaus in Personalangelegenheiten und in persönlichen Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters, die nach der GO NRW oder anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat oder anderen Stellen zugewiesen sind.		

§ 7 **Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann** (1) Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann 1. berät grundsätzliche Angelegenheiten des Integrationsrates, 2. setzt das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichstellung von Frauen und Männern mit um und überprüft Maßnahmen der Stadt auf Geschlechtergerechtigkeit – hiervon bleiben die Zuständigkeiten des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters unberührt, 3. schlägt die Finanzierung von Maßnahmen und Aktivitäten vor, die über die dem Frauenbüro/Gleichstellungsstelle bereitgestellten Haushaltsmittel hinausgehen, 4. ist zuständig für die Vorschläge an den Rat und andere Ausschüsse zur Koordinierung aller städtischen Initiativen und Maßnahmen, die die Lebensbereiche von Frauen betreffen, 5. wird in Angelegenheiten anderer Ausschüsse so rechtzeitig gehört, wenn diese spezifische Interessen von Frauen und Mädchen berühren, dass die Stellungnahme dieses Ausschusses in die Beratung einfließen kann. Er wirkt bei allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben und Maßnahmen anderer Ausschüsse mit und überprüft sie hinsichtlich ihrer Geschlechtergerechtigkeit. (2) Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann entscheidet über 1. alle sozialen Angelegenheiten, insbesondere nach dem Sozialgesetzbuch, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen oder Ortsrecht eine andere Zuständigkeit gegeben ist, 2. Angelegenheiten des Wohnungswesens.		
§ 8 **Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW** Der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden entscheidet über die Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW.		
§ 9 **Rechnungsprüfungsausschuss** Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses	**§ 9** **Rechnungsprüfungsausschuss** Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses	Prüfungsberichte können im Rechnungsprüfungsamt auch aufgrund anderweiti-

und des Gesamtabschlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen.	und des Gesamtabschlusses. Er bedient sich hierbei des Rechnungsprüfungsamtes. Er berät zudem über die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes~~, die auf Prüfungsaufträgen des Rates oder der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters beruhen~~.	ger rechtlicher Bezüge entstehen – siehe hierzu insbesondere § 3 der örtlichen Rechnungsprüfungsordnung n.F. Die hier eingebrachten Einschränkungen auf Rat und BM sind daher nicht angebracht.
§ 10 **Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport** (1) Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss entscheidet über 1. die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW 2. die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports, 3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.	**§ 10** **Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport** (1) Der Ausschuss berät die grundsätzlichen Angelegenheiten ~~der~~ seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport. (2) Der Ausschuss berät alle Angelegenheiten seiner Aufgabenbereiche Bildung, Kultur, Schule und Sport vor, in denen andere Ausschüsse oder der Rat entscheidungsbefugt sind. (3) Der Ausschuss entscheidet zu seinen Aufgabenbereichen Bildung, Kultur, Schule und Sport über 1. ~~die Zustimmung nach § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW~~ grundsätzliche Festlegungen insbesondere zur Förderung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel, 2. ~~die Ehrung von Personen durch Verleihung der Ehrennadel für besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports,~~ alle sonstigen Angelegenheiten, soweit nicht durch gesetzliche Regelungen, Ortsrecht oder auf Grund der strategischen gesamtstädtischen Bedeutung eine andere Zuständigkeit gegeben ist. ~~3. die Grundsätze der Förderung der Aufgabenbereiche im Rahmen der jeweiligen Haushaltsmittel,~~ ~~4. die Grundsätze, nach denen städtische Sportanlagen den Sportvereinigungen oder Schulräume Fremdnutzerinnen / Fremdnutzern zur Verfügung gestellt werden.~~ (4) Der Ausschuss nimmt die formalen Aufgaben eines Schulausschusses wahr.	praxisnahe Zuordnung der Zuständigkeiten auf Basis der Erfahrungen der vergangenen Jahre
§ 11 **Jugendhilfeausschuss** Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Aufgaben der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz sowie nach der Satzung des Jugendamtes der Stadt Bergisch Gladbach wahr.		

§ 12 **Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss**	**§ 12** **Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss**	
(1) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen.	(1) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss berät alle städtebaulichen Planungen und Maßnahmen <u>sowie interkommunale und regionale Projekte im Sinne des Absatzes 2, soweit er hierzu nicht nach Absatz 2 entscheidungsbefugt ist.</u>	redaktionelle Konkretisierung, es wurde immer entsprechend verfahren
(2) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über	(2) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss entscheidet über	
1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne),	1. verfahrensleitende Planungsschritte (Beschlüsse) in Bauleitverfahren (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne) <u>und informelle Planverfahren und Planungen der Städtebauförderung</u>,	redaktionelle Konkretisierung, es wurde immer entsprechend verfahren
2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,	2. die Festsetzung der Planungsentschädigung nach den §§ 40 ff. BauGB,	
3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,	3. die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre nach § 14 Abs. 2 BauGB,	
4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,	4. die Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung nach § 33 BauGB,	
5. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.	5. die Stellungnahme der Stadt zu Enteignungsmaßnahmen Dritter nach § 105 BauGB.	
6. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,	6. Stellungnahmen der Stadt zu Landes- und Regionalplanungen <u>sowie Bauleitplanungen benachbarter Kommunen</u>, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,	redaktionelle Konkretisierung, es wurde immer entsprechend verfahren
7. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,	7. Zielsetzungen und Maßnahmen der Stadtentwicklungsplanung,	
8. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,	8. strategische Verkehrsentwicklungsplanung,	
	9. <u>interkommunale und regionale Entwicklungs- und Planungsprojekte, wie z.B. die REGIONALE, welche die Stadt Bergisch Gladbach betreffen bzw. an denen die Stadt Bergisch Gladbach aktiv beteiligt ist,</u>	redaktionelle Konkretisierung, es wurde immer entsprechend verfahren
9. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.	10. Grundsätze der Wirtschaftsförderung (einschl. Gesundheitsversorgung), Naherholung und Tourismus, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist.	
(3) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.	(3) Der Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss nimmt die ihm mit der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Ausführung des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW) übertragenen Aufgaben wahr.	

§ 13 **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr** (1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr. (2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr berät 1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet, 3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen, 4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, 5. Bodenschutzmaßnahmen. (3) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr entscheidet 1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks, 2. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt, 3. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen, 4. über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts, 5. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich	**§ 13** **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr** (1) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr nimmt für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Fachbereich 8 – Immobilienbetrieb“, „Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach“ und „Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach“ in entsprechender Anwendung des § 5 Absätze 3 bis 6 EigVO sowie nach Maßgabe der Betriebssatzung und der nachfolgenden Absätze die Aufgaben des Werksausschusses wahr. (2) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr berät 1. die durch die GO NRW zugewiesenen Aufgaben, soweit diese Aufgaben nicht einem Fachausschuss in seiner Funktion als Werksausschuss für eine städtische Einrichtung übertragen sind, 2. Anträge und Vorlagen sowie ortsrechtliche Regelungen mit finanziellen Auswirkungen für die in Absatz 1 genannten eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, über die der Rat entscheidet, 3. Fachbeiträge gesamtkonzeptioneller Art, die sich gesamtstädtisch – auch mit Bezug auf konkrete Baumaßnahmen oder Bauleitplanungen - mit dem Bestand und der Entwicklung von Flora und Fauna oder Wirkungen von Luft, Immissionen, Grundwasser, des Bodens und des Stadtklimas auf Menschen, Tiere und Pflanzen beschäftigen, 4. Gewässerbaumaßnahmen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, 5. Bodenschutzmaßnahmen. (3) Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr entscheidet 1. über Grundsätze der Abfallwirtschaft, der Abwasserentsorgung, der Stadtreinigung und des Fuhrparks, 2. über die Vermietung und Verpachtung städtischen Grundbesitzes, sofern der jährliche Miet- oder Pachtpreis 10.000,00 EURO übersteigt, 3. über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 25.000,00 EURO einschließlich Nebenleistungen, ~~4. über den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts,~~ 4. unter Berücksichtigung der in § 5 festgelegten Wertgrenzen über sämtliche Hochbau-, Tiefbau- und Landschaftsmaßnahmen einschließlich	Vorschlag zur ersatzlosen Streichung, da Fristen zu Ausübung des Vorkaufsrechtes (zwei Monate) eine politische Beschlussfassung teilweise nicht möglich machen

der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, 6. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, 7. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz, 8. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV, 9. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau", „Friedhofs- und Bestattungswesen" 10. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden, 11. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind, 12. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken. In den Fällen der Ziffern 2. bis 5. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern 5. und 6. bis 12. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist. (4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung	der zugehörigen Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge des Kernhaushaltes und der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, 5. in Angelegenheiten der Stadtverkehrsgesellschaft, soweit hierfür nicht ausdrücklich die Organe der Gesellschaft zuständig sind, 6. über Grundsätze zur Energieeffizienz und zum Klimaschutz, 7. in grundsätzlichen Angelegenheiten im Bereich des ÖPNV, 8. über Planungs-, Bau- und Unterhaltungsaufgaben an Verkehrsflächen und –anlagen, Parkeinrichtungen (ruhender Verkehr) sowie in den Bereichen „öffentliches Grün/Landschaftsbau", „Friedhofs- und Bestattungswesen" 9. Stellungnahmen der Stadt, die von anderen Behörden oder Körperschaften im Rahmen von förmlichen Verwaltungsverfahren zu Unterschutzstellungen, Landschaftsplänen und diesen vergleichbaren Maßnahmen oder Planungen angefordert oder die bei einer geplanten Änderung oder Aufhebung von Landschafts- oder Naturschutzgebieten abgegeben werden, 10. über Maßnahmen der Stadt, die Freiräume für eine bauliche oder dieser vergleichbare Nutzung dauerhaft in Anspruch nehmen; ausgenommen hiervon sind die Bauleitplanung und Baulücken nach § 34 BauGB. Freiräume sind Flächen, die zum Zeitpunkt der beabsichtigten Maßnahme nicht einer baulichen oder dieser vergleichbaren Nutzung unterzogen oder rechtlich zugänglich sind, 11. Grundsätze der Material- und Leistungsbeschaffung durch die Stadt, die eine nachhaltige und umweltschonende Nutzung natürlicher Ressourcen bezwecken. In den Fällen der Ziffern 2. bis ~~5.~~ 4. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht nach der „Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach" (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist. In den Fällen der Ziffern ~~5. und 6. bis 12.~~ 4. bis 11. entscheidet der Ausschuss, soweit nicht aufgrund gesetzlicher oder sonstiger rechtlicher Regelungen eine andere Zuständigkeit gegeben ist. (4) Sehen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufträge wiederkehrende Vergütungen vor, sind die sich aus den jeweiligen Vergabevorschriften ergebenden Wertermittlungsregeln für die Ermittlung	redaktionelle Konkretisierung

des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.	des geschätzten Auftragswertes maßgeblich.	
§ 14 **Flächennutzungsplanausschuss** Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.	**~~§ 14~~** **~~Flächennutzungsplanausschuss~~** ~~Der Flächennutzungsplanausschuss berät alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach. Die Zuständigkeiten der übrigen Ausschüsse bleiben hiervon unberührt.~~	Vorschlag zur Streichung des Flächennutzungsplanausschusses, dessen Zweck sich mit dem Beschluss des FNP erledigt hat
§ 15 **Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.	**§ ~~15~~ 14** **Allgemeine Angelegenheiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister übertragen, soweit der Rat sich oder einem Ausschuss nicht für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob im Einzelfall ein Geschäft der laufenden Verwaltung vorliegt. In Zweifelsfällen holt sie/er die Entscheidung des Hauptausschusses ein. (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist zuständig für die Auswahl und Vergabe von Leistungen an Architektinnen/Architekten, Bauleiterinnen/Bauleiter, Ingenieurinnen/Ingenieure und Sonderfachleute und für die Vergabe von Aufträgen an diese. (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet in Fällen, in denen Wertgrenzen die Zuständigkeiten der Ausschüsse festlegen, bis zur Höhe der entsprechenden Wertgrenzen in diesen Fällen.	
§ 16 **Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht nach der	**§ ~~16~~ 15** **Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet außer in den ihr/ihm durch gesetzliche Regelung oder Hauptsatzung vorbehaltenen Angelegenheiten über 1. die Aufnahme von Krediten, 2. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, 3. die Durchführung von baulichen Unterhaltungsmaßnahmen und Umbauten an städtischen Liegenschaften im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel, soweit nicht nach der	

„Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist, 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt, 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § 80 Abs. 4 LBG, 11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen. (2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs 8 – Immobilienbetrieb, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	„Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtentwicklungsbetrieb Bergisch Gladbach – AöR in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechtes der Stadt Bergisch Gladbach“ (SEB AöR) in der jeweils gültigen Fassung die SEB AöR zuständig ist, 4. die Inanspruchnahme von Grundstücken für nichtstädtische Zwecke, 5. die Verteilung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel an die entsprechenden Vereine, Verbände, Organisationen oder sonstigen Berechtigten, 6. die vorläufige Unterschutzstellung nach § 4 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz, 7. die Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB, 8. die Zulässigkeit von Vorhaben in Bereichen, in denen ein Beschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes besteht, sofern es sich um Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung handelt, 9. die Belegung von städtischen und Sozialwohnungen, 10. Angelegenheiten der Beamtenversorgung nach § ~~80 Abs. 4 LBG~~ 57 Abs. 3 LBeamtVG NRW, 11. über die Gründe für die Ablehnung von ehrenamtlichen Tätigkeiten und Ehrenämtern, 12. den Erlass, die Anordnung und Aufhebung von Viehseuchen-Verordnungen. (2) Zuständigkeiten der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters ergeben sich weiterhin in Personalangelegenheiten aus der Hauptsatzung der Stadt Bergisch Gladbach, in Angelegenheiten des Denkmalschutzes aus der Satzung zur Ausführung des Denkmalschutzes, in Angelegenheiten des Fachbereichs 8 – Immobilienbetrieb, Abfallwirtschaftsbetriebs und Abwasserwerks nach den jeweiligen Betriebssatzungen, in Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe aus der Satzung für das Jugendamt.	redaktionelle Anpassung an geänderte Rechtslage
§ 17 **Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben** (1) Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2)	**§ ~~17~~ 16** **Zuständigkeiten bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben** (1) Der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer wird die Entscheidung über die Leistung über und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu 25.000,00 EURO, höchstens 40% des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens 5.000,00 EURO, unabhängig von der Höhe des Ansatzes übertragen. (2)	

Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.	Von dieser Regelung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben ausgenommen, 1. die sich aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtungen ergeben, auf die ein Rechtsanspruch besteht, 2. die sich aus der Natur der Sache in Einnahme und Ausgabe ausgleichen und damit den Haushalt der Stadt Bergisch Gladbach nicht direkt finanziell belasten oder 3. deren Deckung durch die Inanspruchnahme der Deckungsreserve gewährleistet ist. In diesen Fällen entscheidet die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer unbegrenzt.	
§ 18 **Inkrafttreten** Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 17.06.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 20.10.2009 in der Fassung des IV. Nachtrags, in Kraft getreten am 01.01.2014, außer Kraft. Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft. Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 16.12.2015 in Kraft.	**§ ~~18~~ 17** **Inkrafttreten** Diese Zuständigkeitsordnung tritt am ~~17.06.2014~~ XX.XX.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom ~~20.10.2009~~ 17.06.2014 in der Fassung des ~~IV.~~ II. Nachtrags, in Kraft getreten am ~~01.01.2014~~ 16.12.2015, außer Kraft. ~~Der I. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 01.10.2014 in Kraft.~~ ~~Der II. Nachtrag zur Zuständigkeitsordnung tritt am 16.12.2015 in Kraft.~~	Datum der konstituierenden Ratssitzung ist noch einzutragen